

Richtige Vertragsgestaltung hilft! Geschäfte mit dem Ausland erweisen sich oftmals als ein «Minenfeld». Bei der Vertragsgestaltung ist an vieles zu denken – der Aufwand lohnt sich aber, denn auf diesem Weg können einige Klippen, die KMU von Geschäften mit ausländischen Partnern abhalten, umschifft werden!

VON THORSTEN VOGL*

Viele KMU wagen den Sprung ins Ausland nicht, obwohl eine Studie von S-GE ergab, dass international agierende Unternehmen wettbewerbsfähiger sind. In der Tat bergen Geschäfte mit dem Ausland erhebliche Stolperfallen. Welches ist das auf den Vertrag anwendbare Recht? Wie mache ich im Ausland meine Ansprüche geltend? Viele Wachstumsregionen, man denke etwa an China, Indien, Brasilien, Russland, sind besonders risikoreich – wer möchte dort seine Ansprüche einklagen und vollstrecken? Andererseits: Soll man wegen dieser Risiken auf ein Stück des Kuchens verzichten? – Sicher nicht, aber es bedarf vorausschauender Vertragsgestaltung sowie einer klugen Nutzung bestehender Absicherungsmöglichkeiten. Dies erhöht den Vorbereitungsaufwand beträchtlich (und damit die Kosten des Vertragsschlusses), macht sich indes auf längere Sicht bezahlt, da unliebsame Überraschungen vermieden werden.

Absicherung gegen Zahlungsausfälle. Zunächst sollte sichergestellt werden, dass Zahlungen tatsächlich erfolgen. Der beste Weg hierfür ist die Vorauszahlung. Indes lässt sich eine entsprechende Vertragsklausel nicht immer durchsetzen oder sie passt nicht zum Geschäft. Dann ist an andere Absicherungsmöglichkeiten zu denken, etwa Akkreditivzahlungen. Zudem sollte man Versicherungslösungen nicht aus dem Auge verlieren, etwa über die Schweizerische Exportrisikoversicherung oder die Multilateral Investment Guarantee Agency – MIGA.

Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber ausländischen Vertragspartnern

a) Gerichtsstands- und Rechtswahl-Klauseln

Für den schlimmsten Fall, den Gang vor Gericht, bedarf es strategischer Überlegungen im Rahmen der Vertragsgestaltung. Dies vor dem Hintergrund, dass die Parteien die gesetzlich vorgegebenen Lösungen nicht hinnehmen müssen, sondern sowohl das auf den Vertrag anwendbare Recht vereinbaren können als auch, dass Gerichte eines bestimmten Staates über Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis entscheiden sollen. Tendenziell möchten Parteien sowohl ihr Heimatrecht als auch die Zuständigkeit ihrer heimatlichen Gerichte vereinbaren. Dies kann im Einzelfall aber zu kurz gedacht sein: Muss das Urteil im Ausland vollstreckt werden, bedarf es der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat – dies verursacht Zeitverlust und weitere Kosten. Deswegen kann es sinnvoll sein, dort zu klagen, wo

vollstreckt werden soll. Im Falle der EU kommen diverse Erleichterungen zum Tragen, die eine EU-weite Vollstreckung ohne Vollstreckbarerklärung ermöglichen – die Vorteile etwa des Europäischen Mahnverfahrens, des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und des Europäischen Vollstreckungstitels sollte man sich nicht durch eine vorschnelle Gerichtsstandsklausel zugunsten der Schweizer Gerichte verbauen, gerade wenn der Schuldner über Vermögen in mehreren EU-Staaten verfügt.

b) Schiedsgerichtsbarkeit

Die beschriebene Interessenlage – jeder möchte seine Gerichte und sein Heimatrecht – führt nicht selten dazu, dass eine Einigung scheitert. Dann sollte man an die Schiedsgerichtsbarkeit denken. Allerdings ist es nicht einfach, eine Schiedsinstitution zu finden, die sich auf KMU und deren kleinere Fälle spezialisiert. Die grossen Institutionen haben die Grossunternehmen im Auge: teure Sitzungen in den besten Hotels der teuersten Städte der Welt, US-amerikanisch geprägte Verfahrensordnungen, internationale Spitzenanwälte mit entsprechenden Honoraren als Schiedsrichter ... derlei Elemente führen zu Verfahrenskosten, die bei kleineren Streitwerten nicht mehr vertretbar sind (s. ausführlich zu dieser Problematik Thorsten Vogl, Kleine und mittlere Unternehmen und die Schiedsgerichtsbarkeit, in: Jusletter, 6. Februar 2017). Bevor man sich deswegen leichtfertig für eine der bekannten Schiedsinstitutionen entscheidet, sollte man sich über die dortigen Kosten und den Verfahrensablauf informieren. In Zürich beispielsweise besteht die Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation, die ein Angebot gezielt für KMU geschaffen hat (s. www.kmu-schiedsgericht-sgo.ch). Wenn auf der Klaviatur der Einsparmöglichkeiten, die die Schiedsgerichtsbarkeit bietet, virtuos gespielt wird, können die Kosten bei staatlichen Gerichten durchaus unterschritten werden. Zudem kann es sein, dass ein Schiedsurteil leichter für vollstreckbar erklärt werden kann als ein staatliches Urteil, wenn nämlich keine Erleichterungen wie in der EU oder auch über das Luganer Übereinkommen im Verhältnis Schweiz/Norwegen/Island-EU bestehen. Dies dank des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958.



THORSTEN VOGL

ist Mitglied des Vorstands der Ständigen Schweizerischen Schiedsgerichtsinstitution in Zürich, Associate der GSL Consulting GmbH, Biberist, sowie Dozent für Rechtskunde an der ABB Technikerschule, Baden.